

## **IGRO e.V. in Gründung**

### **Satzungsentwurf**

#### **§ 1 Name, Sitz, Zweck**

(1) Der Name des Vereins lautet „IGRO - Inhaber Geführte Reisebüro Organisation“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Recklinghausen.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Zweck des Vereins ist:

Die Förderung und der Schutz der gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Reisebüros sowie die Sicherung der Arbeits- und Ausbildungsplätze in den Reisebüros.

(5) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Interessenvertretung gegenüber Reiseveranstaltern, Politik, Wirtschaft und der Öffentlichkeit
- Gemeinsamer Auftritt in der Öffentlichkeit
- Bekämpfung unlauterer Geschäftsmethoden
- Fairnessverpflichtung der Mitglieder untereinander
- Kontaktpflege zu Reiseveranstaltern, Verbänden, Kooperationen und anderen Reisebüros

#### **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Ordentliches Mitglied kann nur ein Inhaber oder Geschäftsführer eines stationären RTK Reisebüros werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(2) Die Mitgliedschaft als „Förderndes Mitglied“ im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. „Fördernde Mitglieder“ haben kein Stimmrecht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

#### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Beendigung der Tätigkeit als Inhaber oder Geschäftsführer eines stationären RTK Reisebüros.

(2) Die Fördermitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(4) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Gesamtvorstand aus dem Verein befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied in grober Weise gegen Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt,
- b) wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
- c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht:

- Auf Inanspruchnahme der Leistungen des Vereins
- Auf Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen soweit sie ihren Mitgliedsbeitrag fristgemäß entrichtet haben

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht:

- Die Interessen des Vereins zu fördern und den Verein in jeder Weise zu unterstützen
- Die Beschlüsse des Vereins und die Bestimmungen der Satzung des Vereins zu beachten
- Den Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu entrichten
- Dem Verein die notwendigen Angaben für die Mitgliedsdatei zur Verfügung zu stellen, sowie Änderungen der Geschäfts- und Rechtsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen, soweit sie für die Mitgliedschaft im Verein von Bedeutung sind
- Nach Austritt hat das Mitglied Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten

#### **§ 5 Finanzen**

(1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, der Aufnahmegebühr, Spenden, Sponsorengeldern und Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen.

(2) Etwaige Gewinne und die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Einzelne Vereinsmitglieder dürfen nicht finanziell begünstigt werden. Angemessener Auslagenersatz ist zulässig.

(3) Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr für neue Mitglieder werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt. In der Beitragsordnung wird auch die Beitragsfälligkeit geregelt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

#### **§ 6 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Der Vorstand**

(1) Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches und die Führung der Geschäfte.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Führung der Vereinsgeschäfte zur Verfolgung der Vereinszwecke.
- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnungspunkte.
- Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- Die Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichtes.
- Die Aufnahme neuer Mitglieder in Abstimmung mit den zum Zeitpunkt des Aufnahmeantrages dem Verein angehörenden Gründungsmitgliedern.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister, Schriftführer und den Gründungsmitgliedern.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(4) Der Verein wird nach außen vertreten durch den Vorstand. Vertretungsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(6) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 2.000,00 € kann der Verein nur abschließen, wenn dazu die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Mitglieder oder die Zustimmung mehr als 50% der Mitglieder vorliegt. Die Abstimmung der Mitglieder kann während einer Mitgliederversammlung, telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Die Abstimmung ist vom Vorstand zu protokollieren. Rechtsgeschäfte ab 5.000,00 € bedürfen zwingend der Zustimmung von mehr als 50% der Mitglieder.

(7) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

(8) Die Vorstandstätigkeit erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich. Es besteht jedoch Anspruch auf angemessenen Ersatz erforderlicher Auslagen.

(9) Am Ende des Geschäftsjahres ist eine Offenlegung im Kassenbericht erforderlich. 2 unabhängige Kassenprüfer prüfen die Einnahmen und Ausgaben und erklären die Rechtmäßigkeit dieser. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Festlegung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder.
2. Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands.
3. Die Festsetzung der Beitragsordnung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

(2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Der Einladung ist eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Anträge zur Tagesordnung können von ordentlichen Mitgliedern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über nicht angenommene Anträge entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, ist auch dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder, bei Verhinderung durch dessen Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen mit relativer Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit wird durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Beschlüsse sind vom Protokollführer in einer Niederschrift zu protokollieren unter Angabe von Ort, Zeit, Liste der Anwesenden, sowie der Abstimmungsergebnisse. Diese ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

### **§ 10 Auflösung des Vereins, Liquidatoren**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an die Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger.

(2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt. Von der Mitgliederversammlung beschlossen.

-Anlage-  
Beitragsordnung

Ort, Datum

Unterschrift